

**Ortsstraße Weinstraße / Höhe Bahnbrücke / Weidelwangermühle;
Änderung der Vorrangregelung und Geschwindigkeitsbeschränkung****I. Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten an der B 85 und den damit verbundenen Umleitungsverkehr wurde die Verkehrssituation im o.g. Bereich mit der Polizeiinspektion Pegnitz überprüft. Dabei ist insbesondere aufgefallen, dass die derzeit bestehende Vorrangregelung an der Bahnbrücke durch die eingeschränkten Sichtverhältnisse einer Änderung bedarf.

Die derzeitige Situation ist anhand der Bildern ersichtlich. Für die aus Richtung Weidlwang kommenden Verkehrsteilnehmer sind die Sichtverhältnisse durch das Brückenbauwerk derart eingeschränkt, so dass entgegenkommende Fahrzeuge erst sehr spät wahrgenommen werden können. Von Horlach kommend stellen sich dagegen bessere Sichtverhältnisse dar.

von Weidlwang kommend



von Horlach kommend



Seitens der Verwaltung und der Polizeiinspektion Pegnitz wird daher eine Änderung/Tausch der bestehenden Vorrangregelung (Zeichen 208/308), entsprechend dem beil. Beschilderungsplan, vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang haben Anwohner dieses Straßenabschnittes darauf hingewiesen, dass derzeit noch keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (100 km/h) festgelegt ist und deshalb um entsprechende Überprüfung gebeten.

Rechtsgrundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind die §§ 39 Abs.1, 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden insbesondere die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Streckenverbote können dort eingerichtet werden, wo aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung angebracht ist; es muss eine besondere Gefahrenlage vorliegen, wie z.B. Kurvenbereich, Gefälle, unübersichtliche Fahrbahnen.

In der VwV-StVO zum Zeichen 274 heißt es u.a.: "Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden."

Auf die unübersichtliche örtliche Situation mit der bestehenden Vorrangregelung sowie der eingerichteten Bushaltestelle abgestellt ist daher festzuhalten, dass eine besondere Gefahrenlage besteht, die die Anordnung eines Streckenverbotes 50/70 km/h rechtfertigt.

Es ergeht daher nachfolgender **Beschlussvorschlag**:

- a. Die im Bereich der Bahnbrücke angeordnete Vorrangregelung durch (VZ 208/308) ist entsprechend dem beil. Beschilderungsplan zu ändern. Der Beschilderungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
Für eine Übergangszeit von ½ Jahr ist auf die neue Vorrangregelung durch Gefahrenzeichen 101 mit dem Zusatzzeichen „Vorrang geändert“ hinzuweisen.
- b. Im Zuge der Weinstraße / Bahnbrücke ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung (50/70 km/h) entsprechend dem beil. Beschilderungsplan, anzuordnen. Der Beschilderungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 19. Oktober 2023



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

